

STATUTEN TENNISCLUB KLOSTERS

(Zwecks redaktioneller Vereinfachung, aber ohne jede diskriminierende Absicht, wird in diesen Statuten (und allen Reglementen, etc.) nur die männliche Sprachform verwendet)

Art. 1: Name, Sitz und Zweck

Unter dem Namen Tennisclub Klosters (TCK) besteht in Klosters seit 1938 auf unbestimmte Zeit ein politisch und konfessionell neutraler Verein zur Pflege und Förderung des Tennissportes.

Der TCK ist über den Bündner Tennis-Verband (BTV) und den Regionalverband Ostschweiz (RVO) dem Schweizerischen Tennisverband (SWISS TENNIS) angeschlossen.

Art. 2: Mitglieder

Der TCK setzt sich zusammen aus Aktiv-, Passiv- und Ehrenmitgliedern, sowie Junioren (bis zum Erreichen des 20. Altersjahres) und Studenten/Lehrlingen (in Ausbildung stehende Mitglieder vom 20. bis max. 25. Altersjahr).

Die Aktiv- bzw. Passivmitgliedschaft kann erworben werden durch eine schriftliche Anfrage an den Vorstand, der letztlich über die Aufnahme und Art der Mitgliedschaft entscheidet. Mitglieder, die sich um den Club besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Die Modalitäten der Anmeldung, der allfälligen Wartezeit bis zur definitiven Aufnahme, der Art der Mitgliedschaft etc. werden in einem separaten Reglement geregelt. Dieses Reglement wird vom Vorstand erlassen und kann laufend den neuen Umständen angepasst werden.

Art. 3: Organe

Die Organe des TCK sind:

1. Die Generalversammlung
2. Der Vorstand
3. Die Rechnungsrevisoren

Art. 4: Generalversammlung

4.1. Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich innert sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahrs (Art. 12.1) statt. Sie wird

durch den Vorstand einberufen und die entsprechende Einladung hat schriftlich spätestens 3 Wochen vor deren Stattfinden unter Angabe der Traktanden zu erfolgen.

Anträge an die Generalversammlung müssen mindestens 10 Tage vor dem Versammlungsdatum schriftlich an den Präsidenten eingereicht werden.

- 4.2 Eine ausserordentliche Generalversammlung kann jederzeit durch Beschluss des Vorstandes oder auf schriftliches Begehren eines Drittels aller stimmberechtigten Mitglieder einberufen werden. Im letzteren Fall hat die ausserordentliche Generalversammlung innert 4 Wochen stattzufinden. Die Einladung hierzu hat mindestens zwei Wochen vorher unter Angabe der Traktanden schriftlich zu erfolgen.
- 4.3 Jede statutengemäss einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder.
- 4.4 Die Generalversammlung hat folgende Befugnisse:
 1. Die Genehmigung des Protokolls, des Jahresberichtes und der Jahresrechnung, sowie Decharge-Erteilung an den Vorstand.
 2. Wahl des Präsidenten der übrigen Vorstandsmitglieder sowie der Rechnungsrevisoren.
 3. Erlass sowie allfällige Revision der Vereinsstatuten; hierfür ist die Zustimmung von 2/3 der an der Generalversammlung anwesenden Mitgliedern erforderlich.
 4. Festsetzung des Jahresbeitrages und des Eintrittsgeldes.
 5. Beschlussfassung über alle vom Vorstand oder seitens der Mitglieder eingebrachten Anträge.
- 4.5 Soweit in den vorliegenden Statuten oder von Gesetzes wegen nicht abweichend geregelt, werden Vereinsbeschlüsse mit dem einfachen Mehr der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefällt.

Wahlen erfolgen in offener Abstimmung, es sei denn ein Fünftel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder verlangt eine geheime Abstimmung.

Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Art. 5: Vorstand

- 5.1 Der Vorstand wird von der Generalversammlung für die Amtsdauer von jeweils einem Jahr gewählt und setzt sich aus 5 - 9 Mitgliedern zusammen. Wiederwahl ist zulässig.
- 5.2 Der Präsident wird von der GV gewählt. Im übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst, wobei neben dem Präsidenten die nachfolgenden Funktionen zu besetzen sind: Vizepräsident, Kassier, Aktuar, Spielleiter, Juniorenobmann. Nach Bedarf dürfen die einzelnen Vorstandsmitglieder auch gleichzeitig mehrere Funktionen wahrnehmen.
- 5.3 Der Vorstand besorgt die laufenden Geschäfte des Clubs und ist zu allen Massnahmen und Handlungen berechtigt, die nicht der Generalversammlung ausdrücklich vorbehalten sind. Er bereitet die von der Generalversammlung zu behandelnden Geschäfte vor und hat die Beschlüsse der Generalversammlung zu vollziehen.

Für die in der Kompetenz des Vorstandes liegenden Geschäfte zeichnen der Präsident oder der Vizepräsident zusammen oder je mit einem weiteren Vorstandsmitglied rechtsverbindlich.

- 5.4 Dem Vorstand ist es freigestellt, "Ausschüsse" zu bestimmen, die bei rasch zu entscheidenden oder kleinen Geschäften aktiv werden. In derartigen Ausschüssen müssen der Präsident oder Vizepräsident, der Kassier und ein weiteres Vorstandsmitglied vertreten sein. Solche Ausschüsse konstituieren sich innerhalb des Vorstandes selbst.

Des Weiterem steht dem Vorstand das Recht zu, "Organisationsorgane" zu bestimmen bzw. zu wählen, die einen klar umschriebenen Aufgabenkreis zur Erledigung zugeteilt erhalten. In diese Organe können auch Nicht-Vorstandsmitglieder und in Ausnahmefällen sogar Nicht-Clubmitglieder gewählt werden (z.B. Technische Kommission oder Organisationskomitee Internat. Turniere).

Dem Vorstand steht das Recht zu, Reglemente zu erlassen, die die Modalitäten des Clubbetriebes und -lebens regeln. Die GV ist alljährlich über den Erlass neuer bzw. die Abänderung bestehender Reglemente zu orientieren.

- 5.5 Die Vorstandssitzungen finden auf Verlangen des Präsidenten oder von mindestens zwei andern Vorstandsmitgliedern statt.

Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder. Beschlüsse werden mit dem einfachen Mehr der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Ueber Vorstandsbeschlüsse ist ein Beschlussprotokoll zu führen, das von allen Mitgliedern auf Verlangen eingesehen werden kann.

Art. 6: Rechnungsrevisoren

6.1 Die Generalversammlung wählt jeweils für die Dauer von drei Jahren zwei bis drei Rechnungsrevisoren. Wiederwahl ist zulässig. Bei ausserordentlichen Wahlen treten die Gewählten in die Amtsdauer ihrer Vorgänger ein.

6.2 Die Revisoren prüfen die Jahresrechnung auf Grund der Bücher und Belege und erstellen zu Handen der Generalversammlung den Revisorenbericht. Sie sind ermächtigt, die Rechnungsführung durch Stichproben zu überprüfen und der Generalversammlung Vorschläge zu unterbreiten.

Art. 7: Pflichten der Mitglieder

Mit dem Eintritt in den TCK verpflichtet sich das Mitglied, die Statuten, Reglemente, Weisungen und Vorschriften des Vereines zu befolgen, die finanziellen Verpflichtungen zu erfüllen und allgemein die Interessen des Clubs zu wahren.

Die Mitglieder zahlen das Eintrittsgeld, den Jahresbeitrag sowie andere besondere Beiträge (z.B. für Tennisbälle, Lizenz- und Turniergebühren usw.) gemäss den jeweiligen Beschlüssen der Generalversammlung. Die Beiträge sind bis spätestens Ende Mai für die laufende Saison zu entrichten..

Passivmitglied kann nur werden, wer einmal die Eintrittsgebühr bezahlt hat.

Die genauen Modalitäten können in einem Reglement festgehalten werden.

Art. 8: Rechte der Mitglieder

Aktiv- und Ehrenmitglieder, Studenten/ Lehrlinge sowie Junioren über 18 Jahren haben Sitz und Stimme an allen Generalversammlungen, sind wählbar in den Vorstand und sind nach Massgabe der einschlägigen Reglemente an allen Spielgelegenheiten des TCK teilnahmeberechtigt.

Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie die Aktivmitglieder sind jedoch von der Beitragspflicht befreit und erhalten eine besondere Urkunde

Den Passivmitgliedern und Junioren unter 18 Jahren steht an den Generalversammlungen nur eine beratende Stimme zu.

Die genauen Modalitäten können in einem Reglement festgehalten werden.

Art. 9: Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endigt:

- a) Durch freiwilligen Austritt: Er muss dem Vorstand jeweils bis spätestens 1. Mai schriftlich mit Begründung angezeigt werden. Nach diesem Datum eintreffende Austritte können für das laufende Jahr nicht mehr berücksichtigt werden.
- b) Durch Ausschluss: Mitglieder die ihren Verpflichtungen gegenüber dem TCK nicht nachkommen oder anderweitig gegen die Interessen des Vereins verstossen und sich dadurch ihrer Clubmitgliedschaft als unwürdig erweisen, können auf Antrag des Vorstandes durch eine ordentliche oder ausserordentliche Generalversammlung ausgeschlossen werden. Dem auszuschliessenden Mitglied ist zusammen mit der Einladung zur Generalversammlung vom Ausschlussantrag Kenntnis zu geben, damit es sich dazu mündlich oder schriftlich zuhanden der Generalversammlung äussern kann.

Die freiwillig austretenden bzw. ausgeschlossenen Mitglieder bleiben zur Bezahlung rückständiger Beiträge in vollem Umfang verpflichtet. Der Verlust der Mitgliedschaft tilgt jedes Anrecht auf das Clubvermögen.

Art. 10: Verbindlichkeiten des TCK

Für die Verbindlichkeiten des Clubs haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der einzelnen Mitglieder über die Mitgliederbeiträge hinaus, wie sie von der Generalversammlung jährlich festgelegt werden, ist ausgeschlossen.

Für Schäden, die aus widerrechtlichen Handlungen seiner Mitglieder entstehen können, lehnt der TCK jegliche Haftbarkeit ab. In diesem Falle sind immer nur die Mitglieder als Einzelpersonen haftbar.

Für Unfälle der Spieler während des Spielbetriebes, Diebstähle, etc. ist der TCK in keinem Fall haftbar. Dies gilt auch für die im Namen des TCK organisierten nationalen und internationalen Tennis-Turniere.

Art. 11: Auflösung

Der TCK wird aufgelöst:

- a) durch Beschluss der Generalversammlung, wenn mindestens 2/3 der anwesenden Mitglieder für die Auflösung stimmen;
- b) von Gesetzes wegen, wenn der Club zahlungsunfähig ist oder der Vorstand nicht mehr statutengemäss bestellt werden kann.

Wird nach einer allfälligen Auflösung des Vereines nicht innert 5 Jahren eine Nachfolgeorganisation im Interesse des Tennissportes neu gegründet, so soll das Clubvermögen der Gemeinde Klosters-Serneus zufallen mit der ausdrücklichen Auflage, die entsprechenden Mittel ausschliesslich zur Förderung des Jugendsportes einzusetzen.

Art. 12: Schlussbestimmungen

- 12.1 Das Vereinsjahr dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember.
- 12.2 Der Vorstand des TCK ist berechtigt, den Verein jederzeit in eigener Kompetenz im Handelsregister eintragen zu lassen.
- 12.3 Soweit diese Statuten keine abweichenden Bestimmungen enthalten gelten Art. 60ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.
- 12.4 Diese Statuten treten nach Genehmigung durch die Generalversammlung vom 29. November 1997 in Kraft und ersetzen alle früheren Statuten sowie alle ihnen entgegenstehenden früheren Beschlüsse und Reglemente.

(teilrevidierte Fassung gemäss GV vom 22. März 2002)

Der Präsident:

Der Aktuar:

.....

.....